

Satzung der Sozialstiftung der Stadt Dresden

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
in seiner Sitzung am 02.03.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung
- § 6 Stiftungsgremium
- § 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung der Stadt Dresden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung von Mitteln für die Unterstützung minderbemittelter Personen im Sinne des § 53 AO und Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch die Zahlung von Stiftungsmitteln an die Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung von Leistungen des Dresden-Passes und zur Finanzierung von Aufwendungen für Fahrten von körperlich, geistig oder seelisch behinderter Personen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden hat zu gewähren, dass die finanziellen Mittel ausschließlich für Leistungen an Dresdner Bürger, bei denen
 - a) nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII das bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft gemäß §§ 19, 20 SGB XII die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII oder die maßgebenden Regelleistungen gemäß SGB II, wenn diese über den Regelsätzen des SGB XII liegen, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet,
 - b) das vorhandene Vermögen des Einzelnen oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XI (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt und
 - c) Inhaber des Dresden-Passes sind,

verwendet werden.

Dabei sind insbesondere folgende Leistungen durch einen Zuschuss zu fördern:

- Erwerb einer Dauerfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden,
- kostenloser Wohnberechtigungsschein,
- Eintritt in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden,
- Tagesverpflegung an Schulen der Landeshauptstadt Dresden,
- Schülerbeförderungskosten,
- Tagesverpflegung in Kindertagesstätten,
- Kostenloser Ferienpass,
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung,
- Besuch der Jugendkunstschule,
- Nutzungsgebühr der Städtischen Bibliotheken.

Die Landeshauptstadt Dresden hat gegenüber der Stiftung die Mittelverwendung nachzuweisen.

- (5) Für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen erhalten Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Par. 53 Nr. 1 AO), einen Zuschuss zu den Fahraufwendungen in Form von Wertmarken.

Die Landeshauptstadt Dresden hat diese Voraussetzungen und die Ausgabe der Wertmarken nachzuweisen. Die Finanzierung der Wertmarken erfolgt im Rahmen der noch nicht ausgeschöpften Stiftungsmittel durch den Dresden-Pass.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

...

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungerträge, Geschäftsjahr

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

- (4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.
- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

...

- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übergeben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 **Stiftungsgremium**

- (1) Das Stiftungsgremium besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:
 - der Beigeordnete für Soziales/die Beigeordnete für Soziales,
 - der Beigeordnete für Finanzen/die Beigeordnete für Finanzen und
 - 5 auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat zu wählende Personen.
- (2) Die 5 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsgremiums werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsgremiums, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsgremium aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

- (3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.
- (4) Das Stiftungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 **Aufgaben des Stiftungsgremiums**

- (1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
 - d) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
 - f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
 - g) die Überwachung der Geschäftsführung.

...

- (2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

- (1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/-in

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12
Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist eine Erreichbarkeit des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann ein Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes gestellt werden. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sozialstiftung der Stadt Dresden außer Kraft.

Dresden, 13. April 2017

gez.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister